

Ergänzende Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben (Nr. 5.4.2 der FÖRi-kom-Stra) und zur Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen und Wertausgleich

1. Verwaltungsausgaben

Verwaltungsausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- Durchführung des Verfahrens zur Erlangung des Baurechts,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung. Hierzu gehören u. a. auch Ausgaben für den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) und Kontrollprüfungen des Auftraggebers einschließlich hierfür erforderlicher Hilfseinrichtungen.
- Sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

2. Planungsausgaben

Abweichend von Nr. 1 werden Planungsausgaben pauschal mit 2 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähig anerkannt. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und Kreuzungsmaßnahmen nach Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), da die entsprechenden Aufwendungen durch die Verwaltungskostenpauschale von 10 % abgegolten sind.

3. Grunderwerbsausgaben

3.1

Grundsätze

Die Gestehungskosten für Flächen, die nach dem 01.01.1961 erworben wurden und dauerhaft für das Fördervorhaben erforderlich sind, sind zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Etwaige Einnahmen sind von den Grunderwerbsausgaben abzusetzen.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gestehungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Erforderlicher Grunderwerb für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsbeschränkungen werden behandelt wie Flächen für das Vorhaben selbst.

3.2

Umfang der Gestehungskosten

Zu den Gestehungskosten zählen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes (Marktwertes) nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien (vgl. WertR 2006 vom 01.03.2006 - Bundesanzeiger Nr. 108a vom 10.06.2006) hält,
- Entschädigungen gemäß Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW - (SGV.NRW 214),
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige dinglich gesicherte Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten,
- Grunderwerbsteuer,
- Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten durch vereidigte Sachverständige,
- Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
- Rechtsanwalts- und Notargebühren,
- Kosten für Schlussvermessung und Katasterggebühren,
- Ausgaben für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmvorsorge.

Nicht zu den Gestehungskosten gehören Maklergebühren.

3.3

Erwerb von Rechten

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 3.1 und 3.2 entsprechend.

Beim Grunderwerb auf Rentenbasis ist der kapitalisierte Rentenbetrag zuwendungsfähig, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten.

3.4

Frei werdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens frei werdende Grundstücke für öffentliche Verkehrsanlagen nutzt.

3.5

Grunderwerb bei "In-sich-Geschäften"

Grunderwerbsausgaben sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe grundsätzlich zuwendungsfähig auch bei Grundstückskäufen

- zwischen Kommune und Eigengesellschaften und
- zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften bzw. zwischen Teilgesellschaften.

Diese Ausgaben sind bei Grundstückskäufen zwischen Kommune und (rechtlich unselbstständigem) Eigenbetrieb nicht zuwendungsfähig.

4. Bauausgaben

Die Zuordnung von Ausgaben als zuwendungsfähig oder nicht zuwendungsfähig gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob diese von der Vorhabenträgerin/vom Vorhabenträger, von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger oder in dessen Auftrag von einer(m) Dritten/Auftragnehmer(in) erbracht werden.

4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

4.1.1

Die Ausgaben für den Bau, Ausbau oder die grundhafte Erneuerung der Verkehrswege und Verkehrsanlagen sind zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die für die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, sowie deren notwendige Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung, Sichern bzw. Bergen von Bodendenkmälern, soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist,
- Aufstellen und Prüfen der Ausführungsstatik einschließlich der erforderlichen Ausführungszeichnungen und Bewehrungspläne der Ingenieurbauwerke. Gleiches gilt für Hilfskonstruktionen und bauliche Zwischenzustände.
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Baustellen-Informationsschild mit Hinweis auf die Landesförderung,
- Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder für den Betrieb der Verkehrsanlage erforderlich sind,
- Ausstattung der Bauwerke mit stationären Prüfeinrichtungen und erforderlichen Hilfsmitteln,
- Brandschutzeinrichtungen und Wasserschutzanlagen,

- Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. deren vorhabenbedingte Erweiterung. Dient die Einrichtung bzw. deren Erweiterung nicht allein der Straße, richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach dem der Straße zuzurechnenden Anteil an der Abflussmenge.
- Bepflanzung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Fertigstellungspflege und Ersatzgeld nach Landschaftsgesetz – LG – (SGV.NRW 791),
- Gutachten, die während der Bauausführung aus nicht vorhersehbaren Gründen notwendig werden (z. B. Beweissicherung),
- Baugrunduntersuchungen, die während der Baudurchführung aus nicht vorhersehbaren Gründen notwendig werden,
- Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) nach technischen Vorschriften,
- Vermessungsarbeiten während der Bauausführung, hierzu gehört auch das Abstecken der Achse im Baufeld durch den Auftragnehmer,
- bauliche Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen),
- Bauwerksbücher, Bestandspläne und datenmäßige Erfassung für Ingenieurbauwerke,
- erstmaliges Auftragen eines zugelassenen Graffiti-schutzes.

4.1.2

Bei Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers können die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich entstandenen projektbezogenen variablen Sachkosten zuwendungsfähig sein. Bei privatrechtlich organisierten Unternehmen als Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 FöRi-kom-Stra dürfen die Personalkostenansätze diejenigen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht übersteigen.

4.1.3

Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer Fördermaßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Kosten zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anlagen Dritter um Verkehrswege oder Verkehrsanlagen handelt.

4.2

Nicht zuwendungsfähige Leistungen

4.2.1

Zum Bau, Ausbau oder der grundhaften Erneuerung von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,

- Betriebserschwernde beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Fördervorhaben verursacht werden. Dies gilt nicht, sofern die Betriebserschwernde in der Kostenmasse einer Maßnahme nach §§ 3, 13 EKrG oder einer Kreuzungsmaßnahme nach WaStrG enthalten sind.
- Schaffung von Ersatzparkraum des Vorhabenträgers,
- Ablösung von Betriebs- und Erhaltungskosten,
- Finanzierungskosten,
- künstlerische Ausgestaltung.

4.2.2

Des Weiteren sind nicht zuwendungsfähig:

- Anteile Dritter,
- Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und des Beitrags nach dem Kommunalabgabengesetz NRW – KAG – (SGV.NRW 610) für straßenbauliche Maßnahmen,
- Beteiligungen des Straßenbulasträgers an den Kosten für die Herstellung einer gemeindlichen Entwässerungseinrichtung (z. B. Einmalzahlungen, vgl. dazu OVG Münster, Beschluss v. 24.07.2013 - 9 A 1290/12) sowie Ausgaben für deren Mitbenutzung, etwa in Form von Gebühren, einschließlich Ablösezahlungen für die Unterhaltung (s. auch Nr. 4.2.1).

5. Umleitungsstrecken

5.1

Herrichten

Die notwendigen Ausgaben für die Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderfähigen Vorhabens erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden nach vorheriger Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme der Umleitungsstrecke ist vor Baubeginn erforderlich.

In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

5.2

Vorteilsausgleich

Erwirbt der Bauträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst förderfähig ist.

Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

6. Vorsorgemaßnahmen

6.1

Begriffsbestimmung

Vorsorgemaßnahmen sind in der Regel einzelne Bauleistungen, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden, deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist. Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass beim Bau einer Straße oder bei der Realisierung eines privaten Investitionsvorhabens (Erstvorhaben) zusätzlich ein Kreuzungstunnel, eine Brücke oder ein Straßenabschnitt für ein später zu bauendes zuwendungsfähiges Verkehrsprojekt (Zweitvorhaben) errichtet wird oder dass mit dem Ausbau der gemeindlichen Kanalisation bereits Vorkehrungen für die Einleitung des Oberflächenwassers einer künftig zu bauenden Straße getroffen werden.

6.2

Grundsätze

Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind, soweit sich aus kreuzungsrechtlichen Regelungen nichts anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In begründeten Fällen kann eine andere Kostenabgrenzung sinnvoll sein.

Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig, wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und gefördert wird und soweit die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben tatsächlich verwendet wird.

Zur Beseitigung der Ausschlusswirkung der Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO ist für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben bei einer späteren Förderung im Rahmen des Zweitvorhabens erforderlich, dass die Vorsorgemaßnahme vor ihrer Ausführung als solche anerkannt worden ist. Diese Anerkennung soll nur dann erfolgen, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch oder betrieblich nicht oder nur mit großem Aufwand durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

6.3

Verfahren

Die Vorsorgemaßnahme ist zu beschreiben und darzustellen. Die technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung mit dem Erstvorhaben ist eingehend zu begründen. Die durch sie bedingten Kosten sind anzugeben.

Für das Zweitvorhaben sind Unterlagen in Anlehnung an die Anmeldung für das jeweilige Förderprogramm beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Die Unterlagen müssen eine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme ermöglichen.

Sofern das Erstvorhaben nach den FöRi-kom-Stra gefördert werden soll, kann der Antrag auf Anerkennung der Vorsorgemaßnahme in den entsprechenden Finanzierungsantrag einbezogen werden.

Sofern das Erstvorhaben nicht nach den FöRi-kom-Stra gefördert wird, ist zur Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ein gesonderter Antrag zu stellen. Hierzu sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen, in denen das Erstvorhaben dargestellt ist.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Regelfall über den Antrag auf Anerkennung als Vorsorgemaßnahme und unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium.

Mit der Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ist der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Anerkennung der Vorsorgemaßnahme einen Anspruch auf eine spätere Förderung des Zweitvorhabens nicht begründet und eine eventuelle spätere Förderung nur dann möglich ist, wenn die Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P in Verbindung mit NBestBau bereits ab der Vergabe von Aufträgen sinngemäß beachtet werden.

7. Wertausgleich

7.1

Grundsätze

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören grundsätzlich auch die Aufwendungen, die bei der Durchführung eines förderfähigen Vorhabens durch eine notwendige Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anderer Verkehrswege und -anlagen oder sonstiger Anlagen anfallen, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes geregelt. Als andere gesetzliche Regelung ist insbesondere die Folgekostenpflicht Dritter im Sinne des StrWG NRW zu sehen.

Tritt durch die Verlegung, Veränderung oder Erneuerung für derartige Anlagen eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ein Wertausgleich zu berücksichtigen.

7.2

Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt, soweit im notwendigen Umfang

- Verkehrswege oder -anlagen in der Baulast der Kommune verlegt, verändert oder erneuert werden,
- zusätzliche Anlagenteile nur infolge des Vorhabens erstellt werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Eingriff in die Anlagen keinen Vor- oder Nachteil bringt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials nur verlegt wird oder
- nur ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung nicht ausgespart werden kann.

Sofern bei Anlagen Dritter die Folgekostenpflicht vertraglich begrenzt ist, ist der verbleibende Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

7.3

Berechnung des Wertausgleichs

Als Wertausgleich sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

- die nachvollziehbar geschätzte Kapitalwertdifferenz zwischen der alten und der neuen Anlage,
- der Wert der anfallenden Gegenstände,
- die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung der Anlagen Dritter

zu berücksichtigen.

7.4

Pauschalierung

Bei Versorgungs-, Entsorgungs- sowie Beleuchtungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich 40 % der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. Hierin sind auch enthalten:

- Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- Wertminderungen.